

# Satzung Schachclub Stein 1998 e.V.



## § 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist „Schachclub Stein 1998 e.V.“

Er hat seinen Sitz in der Stadt Stein und ist seit dem 21.07.1998 im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachsports sowie die Durchführung eines Spielbetriebs.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Verbandsmitgliedschaften

Der „Schachclub Stein 1998 e.V.“ ist dem „Bayerischen Landessportverband“ (BLSV) und dem „Bayerischen Schachbund“ (BSB) angeschlossen.

## § 4 Mitgliedereintritt

1. Mitglieder des Vereins sind
  - o ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder)
  - o Fördermitglieder (passive Mitglieder)
  - o Ehrenmitglieder
2. Ordentliches oder aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich bereit erklärt, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv zu unterstützen. Fördermitglied oder passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein materiell unterstützt.
3. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält ein Exemplar.
5. Über die Verleihung der Titel „Ehrenmitglied“ sowie „Ehrenvorsitzende/r“ beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Titel können an Personen verliehen werden, die sich um das Schachspiel sowie den Verein besonders verdient gemacht haben.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschließung
- d) bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
2. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit Dreiviertel-Mehrheit, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen

nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.  
Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

### **§ 6 Beiträge**

1. Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Art, Höhe und Fälligkeit etwaiger sonstiger Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann die Neuaufnahme von Mitgliedern von der Zustimmung zum Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge abhängig machen.
3. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag ein Mitglied vom Beitrag ganz oder teilweise befreien.
4. Die Rechte von Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können durch Vorstandsbeschluss für ruhend erklärt werden.
5. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 8 Haftung des Vereins und der Mitglieder seiner Organe**

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie kann Beschlüsse des Vorstandes ändern oder aufheben.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert
  - o auf Beschluss des Vorstands
  - o auf schriftlichen Antrag mindestens eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder. Zwischen dem Poststempel der Einladung und dem Termin der Veranstaltung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - o Begrüßung
  - o Verabschiedung der Tagesordnung
  - o Bericht des Vorstandes
  - o Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
  - o Entlastung des Vorstandes
  - o Wahlen, soweit erforderlich
  - o Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - o Verschiedenes

6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Versammlung aufgrund von Beschlussunfähigkeit aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Ihre Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Leitung einem anderen Mitglied übertragen werden.
7. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung wünscht.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an (Minderjährige mit Einverständnis eines Erziehungsberechtigten), die der Beitragspflicht nachgekommen sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Sonstige Mitglieder können an der Versammlung als Gäste teilnehmen.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
11. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Wählbar sind Mitglieder ab 18 Jahren. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
12. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
13. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie bestellt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
14. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
15. Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge sowie etwaige sonstige Gebühren fest.
16. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
17. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
  - e) nach Beschluss der Mitgliederversammlung einem oder mehreren Beisitzer(n)
2. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
3. Der Vorstand leitet den Verein, bestimmt, plant und organisiert die anfallenden Arbeiten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In Einzelfällen können Vorstandsmitglieder bei verhinderter Anwesenheit auch fernmündlich, per Fax oder E-Mail ihre Abstimmungsentscheidung bekunden. Vorstandsbeschlüsse werden den Mitgliedern durch Aushang im Vereinsraum bekannt gegeben.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist.
5. Eine Ämterkumulation ist nicht möglich, ausgenommen die kommissarische Übernahme eines Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Im Falle einer solchen kommissarischen Vertretung hat das Vorstandsmitglied kein mehrfaches Stimmrecht.
6. Über die Konten des Vereins kann nur der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassier verfügen.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
8. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
  - o Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - o Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - o Bewilligung von Ausgaben
  - o Beschluss über Mitgliedsangelegenheiten
  - o Organisation eines Spielbetriebs
9. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
10. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sind für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Vorstand ist laufend über diese Tätigkeiten zu informieren.

### **§ 11 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in namentlicher Abstimmung beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.. Von Mitgliedern etwa eingebrachte Vermögenswerte werden nicht rückerstattet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
4. Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Die Neufassung der Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung am 07.07.2006 in Kraft. Mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.

Stein, .....2006